

# Tipps und Info zur KFZ-Anmeldung

## Anmeldung:

Die Anmeldung eines KFZ muss bei einer Zulassungsstelle (ZLS) in jenem politischen Bezirk erfolgen, in dem der Anmelder seinen Hauptwohnsitz bzw. Firmenwohnsitz hat.

### ❖ **Neuanmeldung**

#### ➤ Neufahrzeug

- Genehmigungsdokument (COC-Übereinstimmungsbescheid, Typenschein, Einzelgenehmigung)
- Kaufvertrag (Firmenstempel vom Händler)
- Gewerbeschein / Firmenbuchauszug (Firmen)
- Versicherungsbestätigung
- Vollmacht, bei Firma mit Stempel (wenn die Anmeldung nicht persönlich erfolgt)
- Ausweis

### ❖ **Neuanmeldung**

#### ➤ Gebrauchtfahrzeug

- Genehmigungsdokument (COC-Übereinstimmungsbescheid, Typenschein, Einzelgenehmigung)
- Zulassungsscheine Teil 1 und 2
- Kaufvertrag (mit Firmenstempel vom Händler)
- Gewerbeschein / Firmenbuchauszug (Firmen)
- Versicherungsbestätigung
- Vollmacht, bei Firma mit Stempel (wenn die Anmeldung nicht persönlich erfolgt)
- Ausweis

### ❖ **Fahrzeugwechsel** (Besitzer bleibt gleich, Fahrzeug wird gewechselt)

#### ➤ Bestehendes Fahrzeug

- Genehmigungsdokument (COC-Übereinstimmungsbescheid, Typenschein, Einzelgenehmigung)
- Zulassungsscheine Teil 1 und 2

#### ➤ Neues Fahrzeug

- Genehmigungsdokument
- Zulassungsscheine Teil 1 und 2
- Kaufvertrag (mit Firmenstempel vom Händler)
- Gewerbeschein / Firmenbuchauszug (Firmen)
- Versicherungsbestätigung
- Vollmacht, bei Firma mit Stempel (wenn die Anmeldung nicht persönlich erfolgt)
- Ausweis

**Allgemeine Hinweise:**

- Versicherungsbestätigung (vorausgefüllt!) im Original. Ansonsten per Mail oder Fax vom Versicherungsunternehmen bzw. -vertreter direkt an die Zulassungsstelle.
- Vollmacht muss mindestens enthalten: Name und Geburtsdatum vom Besitzer und wer Bevollmächtigter ist.
- Prüfgutachten und Meldezettel: wird an der Zulassungsstelle elektronisch abgefragt

**Zulassung auf minderjährige Kinder ohne pflegschaftliche Bewilligung:**

- PKW/LKW: frühestens sechs Monate nach Vollendung des 15. Lebensjahr (LJ)
- Moped: frühestens 2 Monate vor Vollendung des 15. LJ. (14 Jahre u 10 Mon.)
- Motorräder: frühestens ab dem vollendeten 16 LJ. (bis 125ccm, bis 11kW, nicht mehr als 0,1kW/kg)
- Zugmaschinen, Motorkarren, selbstfahrende Arbeitsmaschinen (bis 50km/h)  
Transportkarren, Einachszugmaschinen, Sonder-Kfz: frühestens ab dem vollendeten 16 LJ.

**Abmeldung:**

Abmeldungen sind in jeder ZLS in Österreich möglich

- Kennzeichen (mit rotem Kennzeichen falls vorhanden)
- Genehmigungsdokument (COC-Übereinstimmungsbescheid, Typenschein, Einzelgenehmigung)
- Zulassungsscheine Teil 1 und 2
- Vollmacht, bei Firma mit Stempel (wenn die Anmeldung nicht persönlich erfolgt)
- Ausweis
- Bei Abmeldung im Todesfall: Zustimmungserklärung des Nachlassverwalters oder Einantwortungsurkunde

Finanzsperrauskunft für Importfahrzeuge (NOVA):

<https://gdb.vvo.at/kfz-finanzsperrauskunft/>